



Godelhausen, den 15.02.2023

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihre AZ :

E I L A N T R A G

Wohnraumbeschaffungskosten

<S 6 AS 721/22>

Sehr geehrte Damen und Herren ...

Sehr geehrte Frau / Herr Richter*in beim Sozialgericht in Speyer . . .

DIVERSE VERFAHREN, BESCHLÜSSE, UND AUCH AKTENZEICHEN !

<S 6 AS 721/22> IN KURZFORM !

Mein letztes Schreiben vom 28.11.2022 in dieser Angelegenheit !

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_wohnraumbeschaffungskosten.pdf]

Da der Wohnungswechsel, also die Notwendigkeit der Wohnungssuche und somit auch Rechtfertigung der Anspruchsvoraussetzung, direkt nach dem Einzug im Mai 2021 in so zu diesem Zeitpunkt nicht zulässiger Weise von der Beklagten gefordert wurde, erscheint die gänzliche Weigerung der Beklagten einer sachgemäßen Verwaltungstätigkeit zu entsprechen als vollkommen unverständlich und insoweit auch keinesfalls so statthaft.

Da sich nunmehr Mitte Januar aufgrund der Hilfestellung seitens meines Vermieters, Herr Rüdiger Klein, ein neues – zwar monatlich befristetes – Mietverhältnis mit dem bereits bestehenden Einverständnis der Beklagten nach erfolgter Prüfung der so benannten „Angemessenheit“ – siehe in dem Zusammenhang das Schreiben vom JC Kusel mit Datum vom 25.01.2023, sowie mein Schreiben als Erwiderung mit Datum vom 13.02.2023 an die Beklagte – ergeben hat bin ich im Zweifel, ob insoweit noch dieser Eilantrag auf die vorab ja unzweifelhaft bestehende Eilbedürftigkeit gestützt werden kann.

Da aber nach wie vor eine dringliche Situation der immer noch notwendigen Wohnungssuche, so eben auch der Wohnraumbeschaffungskostenenerstattung im Sinne des SGB II § 22, gegeben ist, schließlich handelt es sich gewissermaßen um eine „Notunterkunft“ mit einem jeweils auf einen Monat befristeten Mietverhältnis, möchte ich das Gericht auffordern diesbezüglich in dem anhängigen Eilantrag zu einer Entscheidung zu kommen. Zumal es sich ja wirklich nur um die Klärung einer so ja unzweifelhaft gesetzlich verpflichtend vorgegebenen und insoweit dann korrekten sachgemäßen Amtsausübung der Beklagten handelt. Den Beschluss der Gerichtsbarkeit gerne dann auch mit einer ausführlichen Begründung unter Angabe des Gesetzes zur Rechtfertigung der Entscheidung.

Auf Seite 25 des Schreiben vom 28.11.2022 sind die seit Juni 2021 entstandenen Kosten von damals 437 € erwähnt. Werten Sie diesen Betrag nun bitte auf Grund der hierbei angegebenen Werte zuzüglich für Dezember und anteilig den Januar 2023. Eine sofortige Auszahlung seitens der Beklagten, es ist im Rahmen dieses Eilantrag anzusehen, erscheint im Zusammenhang mit dem ebenfalls beim SG Speyer anhängigen Verfahren S 7 AS 470/22 „Inflation + Regelsatz – Verfahren“ als gegeben, so auch zwingend und dringend

• Kreative Planung • j Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —



QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230215_wohnraumbeschaffungskosten_eilantrag.pdf

erforderlich ! Berücksichtigen das bei Ihrer Entscheidungsfindung, um so ein sicherlich nicht notwendiges Beschwerdeverfahren zu Lasten Ihrer Kollegen beim LSG RLP zu vermeiden ... Wegen der Beschlussfindung in Form eines so von der 7. Kammer beabsichtigten 'Gerichtsbescheid' verweise ich auf meine diesbezüglichen Ausführungen und die Argumentation im Schriftsatz mit Datum vom 14.02.2023 betreffend der so – nach meiner Meinung – nicht zulässigen Umsetzung des Recht in diesem neu benannten Nachfolgemodell namens „ Bürgergeld “. Sie finden dazu einen wirklich knappen Abschnitt auf Seite 4 / 4 ... [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_diverse.pdf]

Der sicherlich auch von Ihnen unbestrittene Sachverhalt, dass Art, Form und auch Umfang dieser so von mir benannten "Wohnraumbeschaffungskosten" alleinig von der Beklagten verursacht wurden und sich auch immer noch in Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit darstellen, ist als Beugung des Recht und auch gänzliche Missachtung der gesetzlichen Bindung durch die Beklagte zurückzuführen. Wie Ihnen bekannt ist es keine Ausnahme, sondern die Regel ! Auch die daraus resultierende Handhabung seitens meines Vermieter [A] eine Kündigung des bestehenden Mietverhältnis auszusprechen ist ebenso – mal ganz unabhängig von seiner sicherlich lobenswerten nachbarschaftlichen Hilfe und Unterstützung – wie das nunmehr monatlich befristete Mietverhältnis [B] in direktem kausalen Zusammenhang zu der recht eigenwilligen, so nicht zulässigen, Amtstätigkeit seitens der Beklagten anzusehen ! Was das Gericht bei seiner Entscheidungsfindung im sachgemäßen Ermessen sicher berücksichtigen wird. Es sind im Kausalzusammenhang nur reine Folgekosten resultierend aus der so nicht statthaften Amtstätigkeit. Und somit Bestandteil und Teil dieses Verfahren !

: HINWEISE : Wegen der mir unverständlichen Weigerung einen so einzig möglichen Weg der Online-Kommunikation, also Versand relevanter Schriftsätze und Informationen per Mail, zu akzeptieren verweise ich hier auf das Schreiben vom 28.11.2022 in dieser Angelegenheit. [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_email_online.pdf] Leider bisher noch keinerlei Erwiderung dazu seitens der Gerichtsbarkeit ! Die jeweils angegeben Schreiben sind über das jeweils angegeben Datum [z.B. 20221128 ≙ 28.11.2022] in der jeweiligen Akte zu finden. *Der Einfachheit und der Kosten halber – siehe in dem Zusammenhang das lfd. Verfahren beim SG in Speyer wegen dieser nur als unzureichend zu wertenden Höhe des geltenden Regelsatz mit dem Aktenzeichen 6 AS 470/22 – sende ich Ihnen (falls erforderlich und gewünscht) ergänzende Unterlagen, so auch die in dem heutigen Schreiben angegebenen Schriftsätze nur mit einem Link, also einem Hinweis auf die für Sie jederzeit verfügbaren Daten im Internet oder eben in der Akte des Sozialgericht Speyer bzw. dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz bzw. der Beklagten. Wenn Sie die jeweiligen Schriftsätze in gedruckter Form von mir benötigen, bitte ich um umgehende Mitteilung ! Und - wie Sie sicher dann verstehen werden - in dem Fall muss ich hiermit eine vollständige Kostenübernahme der erforderlichen Aufwendungen für Ausdruck und postalische Übermittlung der von Ihnen geforderten Schriftsätze beantragen. Sie sollen jedoch - so oder so - auf jeden Fall Teil der Akte beim Sozialgericht in Speyer sein !*

: FRAGE : Können wir das nicht wirklich Alles mal im Gesamtzusammenhang verhandeln. Ursächlich ist es immer das gleiche Verschulden der Beklagten. Mir geht es nur um diese ' Teilhabe ' ! Da wünsche ich uns noch einen schönen Tag ! Und verbleibe natürlich hochachtungsvoll mit freundlichem Gruß ...
Arno Wagener

: P S :

: Die ANLAGE als Begründung zur Klage mit dem AZ S 6 AS 700/22 :

WURDE UMBENANNT VON ENTWURF IN BESCHWERDE + KLAGE [ROHFORM] ONLINE !

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_beschwerde_klage_entwurf.pdf

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_beschwerde_klage_rohform.pdf

• **Kreative Planung** • | **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: http://www.erwerbslosenverband.org :